

**Ländlicher Reit- und Fahrverein
Gelsenkirchen-Buer e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Gelsenkirchen-Buer“, mit dem Zusatz e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Gelsenkirchen-Buer eingetragen.
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW, Gelsensport e.V. sowie im Kreisreiterverband Recklinghausen und im Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, den Reitsport zu fördern und auszuüben. Er soll die Liebe zum Pferd wecken und erhalten und ständig bemüht sein, den Fortbestand der Pferde zu sichern.
- 2.2 Besondere Ziele sind:
 - 2.2.1 Ausbildung der pferdesportlichen interessierten Jugend in der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - 2.2.2 Durchführung von therapeutischen Maßnahmen für spastisch gelähmte Kinder und Behinderte,
 - 2.2.3 Ermöglichung von pferdesportlicher Betätigung im Freizeitbereich als Angebot für die Großstadtbevölkerung,
 - 2.2.4 Durchführung von Lehrgängen zur pferdesportlichen Weiterbildung (z.B. Vorbereitungskurse zur Erlangung von pferdesportlichen Leistungsabzeichen),
 - 2.2.5 Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere) und Teilnahme an denselben.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

§ 3.1 Der Verein hat :

- 3.1.1 ordentliche Mitglieder, das sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 3.1.2 jugendliche Mitglieder, das sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 3.1.3 Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen die gem. §3.1.1 mit den Rechten ordentlicher Mitglieder ausgestattet werden.

§ 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.2.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen auf formlosen schriftlichen Antrag hin erworben werden. Mit der Abgabe des Antrages unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzungen der Dachverbände.

- 3.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
- 3.2.3 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides Einspruch beim Ehrenrat des Vereines einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Antragstellers und des Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.
- 3.2.4 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzendes des Ehrenrates ernannt. Für die Ehrenmitgliedschaft kommen solche natürlichen Personen in Frage, die sich um die Reiterei, den Fahrspport und die Pferdezucht im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.3.1.1 Tod,
 - 3.3.1.2 formlose schriftliche Erklärung des Austritts, die jedoch nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich ist,
 - 3.3.1.3 Ausschluß aus dem Verein, der sofort wirksam wird, ohne daß das Mitglied von seiner Beitragspflicht für das laufende Jahr befreit wird,
 - 3.3.1.4 Streichung von der Mitgliederliste, die bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung an mindestens zwei Fälligkeitsterminen möglich ist, ohne das die Beitragszahlungspflicht für das lfd. Jahr erlischt.
- 3.3.2 Gegen Ausschluß, die dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekanntzugeben sind, hat das Mitglied das Recht, binnen vierzehn Tagen Einspruch beim Ehrenrat einzulegen.

Hierfür gilt § 3.2.3 entsprechend

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben im Rahmen dieser Satzung volles Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 4.2 Die jugendlichen Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht nur auf der Jugendversammlung. Auf Mitgliederversammlungen haben Sie Teilnahme- und Rederecht.
- 4.3 Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind verpflichtet, ihrer Beitragspflicht pünktlich, d.h. unaufgefordert bis zum 31. März eines jeden Jahres nachzukommen, bei Neuaufnahme nach diesem Datum binnen eines Monats nach Aufnahme.
- 4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und den Beschlüssen der Organe nachzukommen.
- 4.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten, sowie alle Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu besuchen bzw. zu nutzen. Sie haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 4.6 Insbesondere sind alle Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, namentlich die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der Satzung und den Bestimmungen des Kreisreiterverbandes Recklinghausen e.V. und des Provinzial-Verbandes westf. Reit- und Fahrvereine e.V. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können im Sinne der Disziplinarordnung dieser Satzung geahndet werden, sofern sie nicht von zuständigen Organen der Dachverbände geahndet worden sind.

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen die in §4 aufgeführten Pflichten sowie bei Verstößen gegen die reiterliche Disziplin innerhalb und außerhalb des Vereines, oder bei schwerer Schädigung des Vereinssehens kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden und zwar mit:
- 5.1.1 einem Verweis, der vom Vorstand schriftlich und mit Begründung erteilt wird;
 - 5.1.2 einer Sperre, d.h. Ruhen der Rechte für höchstens ein halbes Jahr oder
 - 5.1.3 Ausschluß aus dem Verein.
- 5.2 Die Disziplinarmaßnahme wird vom Vorstand nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- 5.3 Binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand oder beim Kreisreiterverband Recklinghausen e.V. Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht des Kreisreiterverbandes entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der Einspruch des Betroffenen gegen eine Disziplinarmaßnahme hat aufschiebende Wirkung

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Eine Aufrechnung des Mitgliedsbeitrags mit Forderungen an den Verein ist unzulässig.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- 7.1.1 der Vorstand
 - 7.1.2 das Präsidium
 - 7.1.3 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.4 die Jugendversammlung
 - 7.1.5 der Ehrenrat

§ 8 Vorstand und Präsidium

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, sowie dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer des Vereins, und dem Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden in der vorgenannten Reihenfolgen zur Vertretung berechtigt sein sollen.
- 8.2 Das Präsidium besteht aus dem Vorstand sowie dem Schatzmeister und dem Jugendwart. Das Präsidium ist Beschlufsorgan für alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan obliegen. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Beauftragte als besondere Vertreter bestellen und mit Vollmacht ausstatten, sowie Ausschüsse einrichten. Das Präsidium soll mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammenkommen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.3 Vorstand und Präsidium werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch Aushang am „schwarzen Brett“ in der Vereinsreithalle mindestens dreißig Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 9.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen zählen als „nein“ - Stimme.
- Über die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung muß im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Ihr obliegt insbesondere:
- 9.3.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- 9.3.2 Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes, Präsidiums (mit Ausnahme des Jugendwartes) und der Rechnungsprüfer; Bestätigung des Jugendwartes
- 9.3.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- 9.3.4 Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Abstimmung gestellt werden.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und muß von diesem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens dreißig ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Im letzten Falle ist diese binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages mit einer Einberufungsfrist von höchstens vierzehn Tagen einzuberufen.

§ 10 Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart per Anschlag am „schwarzen Brett“ in der Vereinsreithalle einberufen. Alle jugendlichen Mitglieder können hierin selbständig über ihre Angelegenheiten beraten und beschließen.
- 10.2 Der Jugendwart nimmt lediglich als Sitzungsleiter und mit beratender Stimme an den Jugendversammlungen teil. Er verwaltet die Jugendkasse. Die Verwaltung der Jugendkasse beinhaltet das Führen eines Kassenbuches (Datum, Ein-/Ausgabe, Verwendungszweck)
- 10.3 Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an der Jugendversammlung teilzunehmen.
- 10.4 Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Jugendwartes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 10.5 Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher aus ihren Reihen, der/die im lfd. Jahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendsprecher unterstützt den Jugendwart.

§ 11 Ehrenrat

- 11.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen.
- 11.2 Der Vorsitzende des Vereins hat bei allen Zusammenkünften des Ehrenrates das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern nicht er selbst Gegenstand der Verhandlung ist. Auf Verlangen des Ehrenrates hat jedes Mitglied des Präsidiums dem Ehrenrat Auskünfte zu erteilen.
- 11.3 Aufgabe des Ehrenrates ist: Streitigkeiten zu schlichten die nicht an das Schiedsgericht des Kreisreiterverbandes gehen.

§ 12 Amtsperioden

- 12.1 Die Ämter des Vorstandes und des Präsidiums werden für die Dauer von drei Jahren vergeben. Nachwahlen in der laufenden Periode gelten als Ergänzungswahlen, nicht als Neuwahlen.
- 12.2 Die Mitglieder des Ehrenrates sind auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 12.3 Die Kassenprüfer werden ebenfalls für drei Jahre gewählt.
- 12.4 Die Amtszeit des Jugendwartes beträgt ein Jahr.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- 13.1 Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden ohne Rechnungsstellung am 01. März des laufenden Jahres in voller Höhe fällig.
- 13.2 Der Verein erhebt ferner eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr wird dreißig Tage nach Mitteilung der Aufnahme ohne Rechnungsstellung fällig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in namentlicher Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.2 Einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, sofern die Mitgliederversammlung keine anderslautende Bestimmung trifft.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V., Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlußbestimmungen

- 15.1 Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird diese Satzung wirksam. Gleichzeitig treten die Satzung vom 17.03.87 und die darauf fußenden Änderungen außer Kraft.
- 15.2 Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten das Prinzip demokratischer Geschäftsführung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Gelsenkirchen-Buer, am 21. März 2016